

# **Vergabegrundsätze zur Förderung des Ehrenamtes im Unstrut-Hainich-Kreis**

Die Thüringer Ehrenamtsstiftung gewährt aus ihren Erträgen und den Zuweisungen Dritter nach Maßgabe der Vergabegrundsätze zum Zwecke der Förderung gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeiten in Thüringen, dem Unstrut-Hainich-Kreis eine jährliche Fördersumme als Festbetragsfinanzierung.

Die Höhe der Fördermittel für den Landkreis bestimmt sich auf der Basis der Einwohnerzahlen gemäß den Angaben des Statistischen Landesamtes.

Ziel und Zweck der Förderung ist es, die Zuwendungsempfänger dabei zu unterstützen, in ihrem Zuwendungsbereich ehrenamtliches Engagement zu fördern und zu würdigen. Hierbei soll auch die gesellschaftliche Mitwirkung von Arbeitslosen gefördert werden, soweit sie ehrenamtliche gemeinnützige Tätigkeit erbringen.

Der Landkreis Unstrut-Hainich hat nach den Vergabegrundsätzen der Ehrenamtsförderung der Thüringer Ehrenamtsstiftung zu verfahren.

## **1. Gegenstand der Förderung im Unstrut-Hainich-Kreis**

- Maßnahmen, die dazu dienen, Menschen für das Ehrenamt zu gewinnen und zu motivieren, bei der Ausübung des Ehrenamtes zu unterstützen und diese dauerhaft zu sichern sowie neue Formen des Ehrenamtes zu fördern,
- Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Personen oder Personengruppen, die ehrenamtliche Tätigkeiten verrichten, öffentlich ausgezeichnet werden
- Würdigung ehrenamtlich Tätiger, z. B. durch Ehrungen und Preise
- Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Aus-, Fort- und Weiterbildungen die für die ehrenamtliche Tätigkeit von Nutzen sind
- Förderung der Entwicklung und Betreuung von Vernetzungsprojekten von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit
- Förderung von Modellprojekten

## **2. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die im Unstrut-Hainich-Kreis wirkenden Vereine, Verbände sowie Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften, Stiftungen, Initiativgruppen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Als Anspruchsvoraussetzung gilt die Übermittlung des Freistellungsbescheides des Finanzamtes. Dieser ist als Anlage zum Antrag beizufügen (Körperschaften öffentlichen Rechts sind davon unberührt).

## **3. Voraussetzungen für die Vergabe der Zuwendungen**

Die Zuwendungsempfänger die nach diesen Vergabegrundsätzen gefördert werden, müssen ihren Sitz oder ständigen Aufenthalt im Unstrut-Hainich-Kreis haben. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.

#### **4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Auszahlung erfolgt als Einmalzahlung oder in mehreren Zahlungen entsprechend der Zuweisung der materiellen Mittel durch die Thüringer Ehrenamtsstiftung.

#### **5. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde (Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Ehrenamtsagentur) anzuzeigen, wenn:

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden

#### **6. Antragsverfahren, Auszahlung**

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich oder im Onlineverfahren an die

**Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis  
Ehrenamtsagentur Unstrut-Hainich-Kreis  
Lindenhof 01  
99974 Mühlhausen**

zu richten.

Der Antrag ist bis **spätestens zum 31. Dezember des Vorjahres** für das Folgejahr einzureichen.

Die Zuwendungsempfänger erhalten die Zuwendung als Einmalzahlung bei taggenauen Projekten und bei Projekten mit einer Förderhöhe bis zu 300,00 EUR, alle anderen Projekte erhalten die Zuwendung in mehreren Raten.

Eine davon von dem Zuwendungsempfänger benötigte abweichende Auszahlung, ist durch ihn im Antrag zu begründen.

Die Raten werden auf Mittelabruf des Zuwendungsempfängers ausgezahlt.

**Die Zuwendung wird nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von 2 Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benötigt wird.**

Sollten beim Zuwendungsempfänger Voraussetzungen zur Mittelverwendung nachträglich entfallen, ist die Ehrenamtsagentur unmittelbar davon in Kenntnis zu setzen, um über die weitere Verwendung der Mittel zu entscheiden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

## **7. Nachweis der Verwendung, Prüfung der Verwendung**

Mit Annahme und Bestätigung der Bewilligung verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, **die zweckentsprechende Verwendung bis zwei Monate nach Projektende, jedoch spätestens bis 15. Februar des Folgejahres gegenüber der Ehrenamtsagentur des Unstrut-Hainich-Kreises nachzuweisen.**

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem Verwendungsnachweis sind die Belege im Original beizufügen. Unrichtige und unvollständige Angaben, sowie die Verwendung der Zuwendung nicht nach dem vorgegebenen Zweck, können zu Rückforderungen der bewilligten Mittel führen.

Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt sind.

Die Thüringer Ehrenamtsstiftung und das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis sind berechtigt, Bücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen, sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen bleiben hiervon unberührt.

## **8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

Die Gewährung einer Zuwendung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. In einem solchen Fall sind die dem Zuwendungsempfänger gewährten Mittel von ihm der Ehrenamtsagentur des Unstrut-Hainich-Kreises zu erstatten.

Ein wichtiger Grund für den Widerruf ist insbesondere gegeben, wenn

- die Voraussetzungen für die Gewährung nachträglich entfallen sind
- die Gewährung der Zuwendung durch Angaben des Zuwendungsempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren
- der Zuwendungsempfänger bestimmten, mit der Gewährung der Mittel benannten, Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und mit 6 v.H. jährlich zu verzinsen.

Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Widerruf der Zuwendung aus wichtigem Grund geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der gesetzten Frist leistet.